

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die nachstehenden §§ erhalten folgende Fassung:

§ 1

Mitglieder der Stadtvertretung

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 106,-- €.

§ 2

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 442,-- €.

§ 3

Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten werden nachstehende Entschädigungen gewährt:

Ziffer 1 bis 4 unverändert.

5. bürgerliche Ausschussmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- € und stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ratzeburg, den

Voß
Bürgermeister